

Informationen zur Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson

Durch den Betreuungsvertrag, den die Eltern mit der Tagesmutter geschlossen haben, erhalten beide Vertragspartner die Möglichkeit, bei Ausfall der Tagespflegeperson eine vom Amt für Jugend und Familie bereitgestellte Ersatzbetreuung (EB) in Anspruch zu nehmen.

Dadurch wird den Eltern eine hohe Betreuungssicherheit geboten und sie können sich auf Ihren Arbeitsalltag konzentrieren, obwohl die Tagespflegeperson nicht zur Verfügung steht. Dennoch kann es unter bestimmten Umständen (siehe „Einschränkungen des Anspruchs auf Ersatzbetreuung“) dazu kommen, dass keine Ersatzbetreuung angeboten werden kann.

Die besondere Betreuungssituation

Im Unterschied zur institutionellen Kinderbetreuung besteht in der Ersatzbetreuung keine homogene Kindergruppe. Auch sind die Kinder mit ihrem unterschiedlichen Spiel- und Schlafrhythmus nicht aufeinander eingespielt.

Auf eine ausgewogene Altersmischung, Verhaltensauffälligkeiten oder die gesundheitliche Konstitution der Kinder kann bei der Gruppenzusammensetzung kaum Rücksicht genommen werden, um das Serviceangebot für Eltern und Tagesbetreuungspersonen nicht schmälern zu müssen.

Die Handhabung der Ersatzbetreuung erfolgt deswegen mit der entsprechenden Sorgfalt, die dem geringen Alter der Kinder von wenigen Monaten bis hin zum Schulkind angemessen ist. Die Bring- und Schlafsituationen in der EB gestalten sich dementsprechend aufwändig, da in der Regel der gewohnte Rhythmus bei Eltern und Tagesmutter unterbrochen wird und sich die Kinder auf eine weitere Situation einlassen müssen.

Häufig geht für die Eltern eine Stresssituation durch den Betreuungsausfall voraus, weshalb es besonders wichtig ist, dass die Kinder beim Ankommen eine ruhige und freundliche Begrüßung erleben, um sich entspannt und neugierig auf die Umgebung, andere Kinder und Erzieherinnen einzulassen.

Die Strukturierung des Tages durch wiederkehrende Rituale wie gemeinsames Frühstück, kleiner Spielkreis, Mittagessen, Ruhephase bzw. Hausaufgabenzeit und Brotzeit bieten Orientierung.

Eingewöhnung

Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dort eine intensive Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Jedes Kind benötigt eine unterschiedlich lange Eingewöhnungszeit, die zwischen Ersatzbetreuungs Kräften und Eltern individuell vereinbart wird.

Voraussetzung für die Eingewöhnung in der EB ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson und eine tragfähige Beziehung zwischen Eltern, Tagesbetreuungspersonen und Kindern. Diese bereits erlebte Sicherheit, das Vertrauen in die positiven Vorerfahrungen der Kindertagespflege sind eine wichtige Voraussetzung, dass es dem Kleinkind gelingt, sich auf eine weitere Beziehung in der Ersatzbetreuung einzulassen.

Der Eingewöhnung geht ein Elterngespräch in der Ersatzbetreuung voraus, indem alle wichtigen Fragen zur individuellen Gestaltung der Eingewöhnung geklärt und mindestens drei Termine festgelegt werden. Wichtige Informationen zu Gewohnheiten, Vorlieben und Stärken, ggf. Krankheiten des Kindes und offene Fragen und Absprachen zwischen Eltern und pädagogischen

Personal können ausgetauscht werden. Ein vollständig ausgefüllter „Steckbrief“ (Vordruck) des Kindes ist in der Ersatzbetreuung zu hinterlegen, um im Notfall effizient handeln zu können.

Ein Elternteil begleitet das Kind während der Eingewöhnungstermine in die Ersatzbetreuung. Mit Ruhe und Zeit sollen sich alle Beteiligten in der neuen Umgebung kennenlernen. Mit professioneller Feinfühligkeit begleiten und beobachten die Ersatzkräfte diese wichtige Übergangsphase. Erst dann ist es für das Kind möglich, auf die Anwesenheit des Elternteils oder vertrauten Bezugsperson zu verzichten. Eine sorgfältige Eingewöhnung und ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten sind die Voraussetzung, damit sich das Kind im Bedarfsfall entspannt auf eine Ersatzbetreuung einlassen kann und sich dort wohl fühlt.

In Einzelfällen muss die Eingewöhnung verschoben und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden, wenn die Signale des Kindes eindeutig darauf hinweisen, dass der Zeitpunkt einer weiteren Fremdbetreuung verfrüht und das Kind damit überfordert ist.

Die Eingewöhnung kann im Einzelfall nach Absprache auch von der Tagespflegeperson übernommen werden. Das Elterngespräch und mindestens ein Termin für die Eingewöhnung sind jedoch von der Mutter und/oder dem Vater zu übernehmen.

Kontaktpflege

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen liegen können, sind zusätzliche Besuchskontakte notwendig. Diese Begegnungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Die erforderliche Häufigkeit richtet sich jedoch nach dem Bedürfnis des Kindes und wird individuell vereinbart. In der Regel sind zwei bis drei Stunden für einen Besuchskontakt ausreichend. Die Kontinuität der Besuche gewährleistet, dass die Kinder sich gut an die Ersatzkräfte und das Umfeld erinnern können.

Die Kontaktbesuche können nach Absprache von den Eltern und/oder der Tagesmutter/Tagesvater übernommen werden. Lässt es die Belegungssituation zu, ist auch ein Besuch der Ersatzbetreuungskräfte bei der Tagespflegeperson möglich.

Nutzung der Ersatzbetreuung

Die ersatzweise Betreuung der Kinder findet i.d.R. statt im

Kindersonnenwinkel Dachau:

Adresse: Wallbergstr. 3, 85221 Dachau

Telefon: 08131/74-1291 oder -1289

E-Mail: kindersonnenwinkel@ira-dah.bayern.de

Kindersonnenwinkel Indersdorf:

Adresse: Wagnerstr. 9, 85229 Markt Indersdorf

Telefonnummern: 08131/74-1299

E-Mail: kindersonnenwinkel.indersdorf@ira-dah.bayern.de

Verein „Willkommen Sein“ e.V. Petershausen:

Adresse: München Str. 22, 85238 Petershausen

Telefon: 0175/4801578

E-Mail: ersatzbetreuung@willkommensein.org

Die Fachberatung Kindertagespflege informiert die Eltern welche Einrichtung für sie zuständig ist.

Das zeitliche Angebot für die Ersatzbetreuung erstreckt sich im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Ersatzbetreuungseinrichtung maximal über die Betreuungszeit, die im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbart wurde.

Eltern und TPP stimmen sich bei der Urlaubsplanung ab. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, kann das Kind nach Absprache grundsätzlich in der Ersatzbetreuung betreut werden.

Sollte die Tagespflegeperson kurzfristig, z.B. durch Krankheit, ausfallen, melden die Eltern sich umgehend bei der Ersatzbetreuung und geben bekannt, welche Betreuungszeiten benötigt werden. Grundsätzlich ist die Ersatzbetreuung ab den ersten Tag möglich.

Die Rücksprache mit dem Betreuungspersonal ist aber unverzichtbar, um eine Überbelegung auszuschließen.

Bei längerfristig geplanten Ausfällen der Tagespflegeperson informieren die Eltern die Ersatzbetreuungseinrichtung möglichst frühzeitig schriftlich (Vordruck) über den benötigten Betreuungsbedarf.

Bring- und Abholzeiten

Nicht nur die Tagesmutter ist auf zuverlässige Bring- und Abholzeiten angewiesen, auch das Ersatzbetreuungspersonal braucht sichere Informationen über das Kommen und Gehen der Kinder, um den Tagesablauf für die Tageskinder stressfrei zu gestalten.

Eltern sind verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten und bei Verspätungen oder Fernbleiben das Betreuungspersonal zu informieren.

Einschränkung des Anspruchs auf Ersatzbetreuung

Das Angebot der Ersatzbetreuung wird eingeschränkt bzw. kann nicht angeboten werden, bei

- bei gleichzeitigem Ausfall mehrerer Tagespflegepersonen
- bei krankheitsbedingtem Ausfall von Personal in der Ersatzbetreuung
- bei Krankheit der Tagespflegeperson, die länger als sechs Wochen dauert.
- Kleinstkindern unter 12 Monaten, wenn bei der ständig wechselnden Betreuungssituation eine säuglingsgerechte Betreuung nicht möglich ist
- fehlender Kontaktpflege

In den genannten Fällen vergibt die Ersatzbetreuungseinrichtung im eigenen Ermessen die Plätze der Ersatzbetreuung. Bei der Auswahl wird die soziale Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs im Einzelfall berücksichtigt.

Die Ersatzbetreuung wird i.d.R. nicht angeboten

1. für drei Wochen während der Schulsommerferien (i.S.d. Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus).
2. im Zeitraum von 24. Dezember bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
3. an bis zu zehn - durch die Ersatzbetreuungseinrichtung frei festzulegenden - zusätzlichen Schließtagen

Abweichungen sind möglich. Die Bekanntgabe der Schließtage gegenüber den Eltern erfolgt i.d.R. Anfang des Jahres, nach Nr. 3 mindestens einen Monat im Voraus.

Krankheiten

Kranke Kinder können nicht betreut werden.

Grundsätzlich gilt, wenn Kinder krank sind, brauchen sie Ruhe und Geborgenheit, um wieder zu Kräften kommen zu können. Zum Wohle des Kindes sollte es mindestens einen Tag fieberfrei sein, um genügend Energie für das Spiel und den Spaß in der Tagesbetreuung zu haben.

Zu beachten ist hierzu auch das durch die Tagespflegeperson ausgehändigte **Merkblatt zu ansteckenden Krankheiten**.